LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7565
13. 11. 1995

Unterrichtung

durch den Minister der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 10. November 1995 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1995 bei Kapitel 04 02 (Allgemeine Bewilligungen) Titel 681 01 (Wohngeld) in Höhe von 46,5 Mio. DM erteilt habe.
Die im Haushaltsplan 1995 veranschlagten Mittel für Wohngeld in Höhe von 182,0 Mio. DM reichen nicht aus, weil infolge der Strukturveränderungen im Empfängerkreis, namentlich durch das sehr starke Anwachsen von Ausgaben für pauschaliertes Wohngeld (Sonderform des Wohngeldes für Sozialhilfeempfänger), unvorhersehbare Mehrausgaben entstehen. Hinzu kommt der Rückgang der durchschnittlichen realen Nettoeinkommen, der eine große Zahl von neuen Antragstellern gebracht hat. Außerdem hat die Einführung der Datenfernverarbeitung zu einem deutlich höheren Erledigungsstand geführt, was einmalig Mehrausgaben zur Folge hatte.

Es ist im Haushaltsjahr 1995 für das Wohngeld mit einer Gesamtausgabe von rd. 228,5 Mio. DM zu rechnen, so daß zum Ende des Jahres eine unabweisbare überplanmäßige Ausgabe von voraussichtlich 46,5 Mio. DM entstehen wird, in die gemäß § 37 Abs. 1 LHO einzuwilligen war.

Es handelt sich um eine alle Bundesländer treffende zwangsläufige Ausgabenentwicklung aufgrund eines Geldleistungsgesetzes des Bundes. Dieser trägt die Hälfte der Ausgabe, so daß bei Kapitel 04 02 Titel 241 01 Mehreinnahmen in Höhe von 23,25 Mio. DM überplanmäßig eingehen werden.

Gernot Mittler
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 15. November 1995